

RS Vwgh 2001/3/13 2000/18/0219

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;

AVG §63 Abs1;

Rechtssatz

Die Zuständigkeit der Berufungsbehörde wird mit dem Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides fixiert; nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen in für die Zuständigkeit der Erstbehörde relevanten Umständen vermögen an der einmal gegeben (funktionellen) Zuständigkeit der Rechtsmittelbehörde nichts mehr zu ändern (Hinweis E 30. Mai 1995, 95/18/0120).

Schlagworte

Instanzenzug Instanzenzug Zuständigkeit Allgemein Maßgebender Zeitpunkt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000180219.X01

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at